VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE HÖCHST

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 15.11.2023

4. Verordnung: Campingverordnung

Verordnung über die Regelung des Campierens auf dem Gemeindegebiet von Höchst

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst vom 24. Oktober 2023 wird gemäß § 14 Abs. 2 Vbg. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 34/1981 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Höchst dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von Campingplätzen nicht aufgestellt werden.

§ 2

Davon ausgenommen sind Liegenschaften, die in ihrem unmittelbaren Nahbereich über ausreichend und hygienisch einwandfreie, für die Bewohner der Unterkünfte frei zugängliche Sanitäranlagen verfügen. Dort dürfen solche Unterkünfte mit Zustimmung des Grundeigentümers für die Dauer von höchstens zwei Wochen aufgestellt werden, wenn eine geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Der Ablauf der Frist wird durch kurze Unterbrechung der Aufstellung nicht beeinflusst.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen eine Verwaltungsübertretung dar, welche von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 19 Campingplatzgesetz geahndet wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Übelhör